

## **Gemeinsame Erklärung zur Grenzgängerbesteuerung**

Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft erklären, dass die Grenzgängerbesteuerung im Abkommen zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (nach folgend das Abkommen) auf einer Gesamtbetrachtung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung basiert und eine ausgewogene Lösung darstellt. Sollten sich die rechtlichen oder die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Situation der Grenzgänger und der besonderen Situation der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten wesentlich ändern, so werden beide Staaten Gespräche aufnehmen, um eine Revision des Abkommens in Bezug auf die Grenzgängerbesteuerung anzustreben.

Das Abkommen berücksichtigt in Bezug auf die Grenzgängerbesteuerung auch die besondere Situation, wonach in Liechtenstein ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz an im Ausland ansässigen Arbeitnehmern beschäftigt ist, von denen über die Hälfte täglich aus der Schweiz nach Liechtenstein pendeln, wovon wiederum 39 Prozent nicht Schweizer Staatsangehörige sind.

Geschehen zu Vaduz, am 10. Juli 2015, im Doppel in deutscher Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Für das  
Fürstentum Liechtenstein: